



Hausordnung für die Badnerlandhalle Karlsruhe-Neureut

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Die Hausordnung für die Badnerlandhalle Karlsruhe-Neureut (nachfolgend BLH) regelt die Rechte und die Pflichten der Stadt Karlsruhe vertreten durch die Ortsverwaltung Neureut (nachfolgend Vermieterin), der Veranstalter (nachfolgend Mieter) und der Besucher während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die gesamte Versammlungsstätte ausgenommen des verpachteten Bereichs.

Der Mieter erkennt mit Abschluss des Vertrags für die Nutzung der Badnerlandhalle Karlsruhe-Neureut, der Besucher mit Betreten der BLH diese Hausordnung als verbindlich an.

2. Hausrecht

Der Vermieterin steht das alleinige Hausrecht zu. Es wird durch die Bediensteten der Vermieterin ausgeübt (zum Beispiel Hallenmeister/Saalordner).

3. Nutzungsvertrag

Über die Nutzung der BLH und ihrer Ausstattung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die jeweils aktuelle Hausordnung und Preisliste sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Alte Preislisten verlieren bei der Abrechnung einer Veranstaltung ihre Gültigkeit, auch wenn sie Bestandteil eines bereits abgeschlossenen Nutzungsvertrags sind.

4. Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten werden von der Vermieterin verbindlich festgelegt. Entsprechende Anträge sind schriftlich einzureichen.

Eine Terminvormerkung ist für die Vermieterin unverbindlich.

5. Regelungen für Mieter und Besucher

5.1 Aufenthalt

Bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen ist den Besuchern der Aufenthalt in den Sälen und auf der Empore nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt. Nicht vermietete Räume dürfen nicht betreten werden.

5.2 Aufsicht

Während der Nutzung durch den Mieter wird die BLH von einem Hallenmeister als Saalordner beaufsichtigt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach den in der Preisliste aufgeführten Stundensätzen.

5.3 Bewirtung

Die Bewirtung von Veranstaltungen jeglicher Art erfolgt grundsätzlich durch den Pächter der Gastronomie in der BLH.

5.4 Brandschutz

Die Bestimmungen der Brandschutzordnung der Stadt Karlsruhe sind einzuhalten.

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot kann eingeschränkt werden, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen mit der Branddirektion der Stadt Karlsruhe abgestimmt hat. Der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

5.5 Brandwache

Die Vermieterin bestimmt in Zusammenarbeit mit der Branddirektion der Stadt Karlsruhe, ob für eine Veranstaltung eine Brandwache erforderlich ist. Die Kosten sind vom Mieter zu tragen.

5.6 Einlasszeiten

Die Türen sowohl im Innen- als auch für den Außenbereich der BLH sind grundsätzlich verschlossen. Der Einlass für Besucher in die BLH erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Ausnahmen sind nach Absprache möglich. Nach Ende der Veranstaltung haben die Besucher die Räume unverzüglich zu verlassen.

5.7 Einrichtung

Veränderungen in der Aufstellung von Einrichtungsgegenständen (Tische, Stühle, Flügel und anderes) dürfen nur durch die Hallenmeister beziehungsweise nach Absprache mit ihnen erfolgen.

5.8 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hallenmeister oder an der Garderobe abzugeben.

5.9 Garderobe

Die Garderobe ist Sache der Vermieterin. Es besteht grundsätzlich Garderobepflicht, ausgenommen sind Gehhilfen für Behinderte. Für die Nutzung gelten die Preise nach aktuellem Aushang. Auf Wunsch des Mieters kann die Garderobe nach Vereinbarung mit der Vermieterin abgelöst werden.

5.10 Heizung und Lüftung

Für die Bedienung der Heizung und der Lüftung sind ausschließlich die Bediensteten der Vermieterin zuständig.

5.11 Personen- und Sachschäden

Entstandene Personen- und Sachschäden sind umgehend dem Hallenmeister zu melden.

5.12 Rauchen

Das Rauchen in der Versammlungsstätte ist nicht erlaubt.

5.13 Rundfunk-, Fernseh- und sonstige Aufnahmen

Das Fotografieren und das Filmen sind bei Veranstaltungen nur mit Zustimmung des Mieters gestattet. Das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken bedarf der Genehmigung durch die Vermieterin. Diese behält sich vor, in diesem Fall Entgelte zu erheben.

5.14 Sanitätsdienst

Die Vermieterin bestimmt, ob für eine Veranstaltung ein Sanitätsdienst erforderlich ist. Die Kosten sind vom Mieter zu tragen.

5.15 Technik

Grundsätzlich können alle in der Halle vorhandenen technischen Einrichtungen vom Mieter in Anspruch genommen werden. Ihre Bedienung erfolgt durch Bedienstete der Vermieterin. Ausnahmen sind nach Absprache möglich. Die Nutzung der Technik wird nach der zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Preisliste mit dem Mieter abgerechnet.

5.16 Tiere

Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen grundsätzlich nicht in die Versammlungsstätte mitgenommen werden. Bei berechtigtem Interesse können auf Antrag Ausnahmen durch die Vermieterin gestattet werden.

5.17 Verkauf

Der Verkauf von Waren aller Art in und vor der BLH ist nicht erlaubt. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen, Büchern und sonstigen Sachen, die sich auf die jeweilige Veranstaltung beziehen. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Vermieterin.

5.18 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden sind zu richten an:

Ortsverwaltung Neureut

Neureuter Hauptstr. 256 – 258

76149 Karlsruhe

Tel: 0721 / 7805-0

E-Mail: neureut@karlsruhe.de.

6. Weitere Regelungen für den Mieter

6.1 Abfälle

Packmaterial, Papier und sonstige über das übliche Maß hinausgehenden Abfälle sind vom Mieter zu entsorgen.

6.2 Beschädigungen

Das Schrauben oder Nageln in Wände und Fußböden ist nicht gestattet. Die Beseitigung entsprechender Schäden wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

6.3 Besondere Programmpunkte

Besondere Programmpunkte, wie zum Beispiel der Einsatz einer Nebelmaschine, sind dem Hallenmeister vor der Veranstaltung bekannt zu geben.

6.4 Bestuhlungsplan

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass

- a) keine Veränderungen an der vereinbarten und gestellten Bestuhlung vorgenommen werden und
- b) bei Reihenbestuhlung keine Speisen und Getränke in den Saal und auf die Empore mitgenommen werden.

6.5 Besucherhöchstzahl

Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen des vereinbarten Bestuhlungsplans dürfen nicht überschritten werden. Stehplätze sind nicht zugelassen. Für den störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung ist der Mieter verantwortlich.

6.6 Dekorationen und Aufbauten

Dekorationen, Aufbauten und anderes dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Die brandschutztechnischen Anforderungen für Versammlungsstätten sind zu beachten. Dekorationen und Aufbauten sind nach der Veranstaltung sofort zu entfernen.

6.7 Dienstplätze

Der Vermieterin sind vom Mieter unentgeltliche Plätze für die Erfüllung dienstlicher Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

6.8 Programmablauf

Der Tages- beziehungsweise der Programmablauf sind der Vermieterin spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. Festgestellte Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Nutzungszweck rechtfertigen den Rücktritt der Vermieterin vom Nutzungsvertrag.

6.9 Sonderreinigung

Die Kosten für eine Sonderreinigung nach überdurchschnittlicher Verschmutzung des vertraglich vereinbarten Nutzungsgegenstands trägt der Mieter.